

Seine Majestät haben zu entschliessen geruhet, daß jene in die französische Kriegsgefangenschaft verfallene k. k. Soldaten, welche aus Frankreich nicht wieder zurückkehren, sondern daselbst für beständig sich niederlassen wollen, als Deserteurs angesehen, und auf ihre Person und ihr allfalls in den k. k. Erblanden besitzendes Vermögen jene Gesetze angewendet werden sollen, welche in Absicht auf die Militär Deserteurs bereits bestehen.

Welches aus einer eingelangten höchsten Hofkanzleiverordnung vom 13. des gegenwärtigen Monats, anmit zur Wissenschaft und zum Nachverhalte allgemein kund gegeben wird.

Laibach am 27. März 1799.

Da zu vernehmen kommt, daß wesentlich die Schifflente zu Podpetich, Lofa, und Sonnegg den Holzvorkauf treiben, und mittelst eines Monopoliums den hohen Holzpreis zu Laibach erzwingen, und das Holz denen in Laibach und in den Vorstädten Krakau und Zirnau bewohnten Schifflenten überlassen, welche erst bey bestehenden erzwungenen Mangel der Konkurrenz in willkürlich erhöhten wucherischen Preis das Holz feilbieten, und sich darum gleichsam bitten lassen;

So wird um diesen Unfug maasgebigt vorzubeugen, anmit bekannt gemacht, daß den Gemeinden und Schifflenten aller Bau- und Brennholzverkauf hiemit unter Konfiskationsstrafe untersagt werde. mit dem Beysatz, daß dem Denunzianten, der so einem Handel der S. und Obrigkeit, oder der hierortigen Polizeidirektion entdeckt, nebst Verschweigung seines Rahmens der halbe Werth des konfiszirten Holzes zu theil werden solle, die andere Hälfte aber jener Kassa zu guten kommen werde, so die Auslagen zu dieser Holzuntersuchungs und Regulirungskommission bestreitet. Laibach, den 9. März 1799.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird denjenigen, welche auf die Verlassenschaft des Johann Schuschnig bürgerl. Schneidermeisters gegründete Schuldforderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, hiemit bedeuert, daß sie solche den 6. Aprilmonats d. J. Nachmittags um 3 Uhr vor diesem Magistrate sogewiß anmelden.

den, und ihre Rechte darthun sollen, widrigens der Verlaß ohne weiters abgehandelt, und der erklärten Erbin eingewortet werden wird.
Laibach den 8. März 1799.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird denjenigen, welche auf die Verlassenschaft des Philipp Jakob Jakopitsch Ingrossisten, bei der hiesig k. k. Provinzial Staatsbuchhalterey gegründete Forderungen zu stellen haben, hienit bedeutet, daß sie solche den 9. k. Aprilmonats Nachmittags um 3 Uhr vor diesem Magistrate sogleich melden, und erweisen sollen, widrigens der Verlaß abgehandelt, und den legitimirten Erben eingewortet werden wird.
Laibach den 8. März 1799.

K u r r e n d e.

Da weder in dem Zolltarif unter der Rubrick Futter- und Rauchwerck, noch in der Schätzungsnorme schwarzgefärbte, oder schwarzgraue, sondern blos schwarze mit einem Zollsatz von 4 fl. für das Stück, und gemeine Fuchsbälge mit 1 fl. vom Butchen zu 10. Stücke enthalten sind; so ist höchsten Orts zu entschlossen worden, daß von nun an künftighin die als schwarzgefärbten, oder als schwarzgrau angegebene Fuchsbälge durchaus den wahren schwarzen dergleichen Bälgen in der Zollabnahme gleichgehalten, und für jedes Stück 4 fl. an der Mauthg. bühr abgenommen werden sollen. Auch sollen die gefärbten Fuchsbälge überhaupt jener natürlichen Gattung, der sie am nächsten kommen, im Zolle gleichgehalten werden, folglich wie künftighin von jedem Stück der blau, oder braungefärbten gemeinen Fuchsbälge im Tarif namentlich nicht aufgeführt stehen, wie von den natürlich blauen, oder braunen der Konsumzoll mit 36 kr. abzunehmen, um theils der nächstten Erklärungen vorzubeugen, theils aber auch die inländische Erwerbsamkeit auf das Färben, oder Färben der rauchen Waaren, zu leiten.

Welche höchste Entschliessung nun aus einem unterm 9. dieses hies eingelangten hohen Hofkammerreskripte von 5. v. M. zur allgemeinen Wissenschaft kund gemacht wird.

Laibach, den 13. März 1799.

K u r r e n d e.

Um den zum gemeinen Besten bestehenden Weegfond vor jeden unbilligen Entgang und Verkürzung zu bewahren, ist höchsten Orts bes

schlossen worden, ausdrücklich zu erklären, daß die Viehhändler, die nach Zulassung der bestehenden Gefässe jene Wege, worauf wegen wohlfeiler Weide und Fütterung leichter fortzukommen ist, betreten, hiebey aber mancher Wauthstation ausweichen gehalten sein sollen, bey der nächstbetretenden Wauthstation die Wauthgebühr für jede einzelne Station, der sie in dem genommenen Seitenwege ausgewichen sind, nachträglich zu entrichten.

Welches aus eingelangter hohen Hofverordnung von 21. v. Erhalt 41 M. zur allgemeinen Wissenschaft, und Nachachtung anmit bekannt gemacht wird. Laibach den 6. März. 1799.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach, wird hie mit verlaublich, daß auf Ansuchen der Petermanischen Erben, das am alten Markt sub Conc. Nro. 155. liegende Paradenk. Haus den 27. d. M. Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause feilgebothen werde. Der Verkaufspreis ist 1500 fl. die Gabe 17 fl. 48 1/2 kr. der ausfallende Verkaufspreis wird binnen 14 Tagen im baaren erlegt, die Zinsen bis Georgi dem Verkäufer übergeben, die rückständige Gabe aber aus dem Kaufschilling bezahlt werden. Laibach den 1. März 1799.

K u r r e n d e.

Seine Majestät haben, zu Aufrechthaltung der in dem vormaligen venezianischen, und jetzigen k. k. Gebiete befindlichen Seidenfabriken als eines so ergiebigen Zweiges der dortländigen Nationalindustrie gnädigst zu bewilligen geruhet, daß die Einfuhr der venezianischen Seidenfabrikate in höchstdero übrigen Erblandern unter den nämlichen Begünstigungen, und Zollerleichterungen, welche für die österreichische Lombardie, und die Toskanischen Staaten festgesetzt worden sind, statt haben solle, und daß jenes, was bisher durch den bestehenden allgemeinen Zolltarif von 2. Jän. 1788. zu Gunsten der Einfuhre, und der Zollbehandlung der Mailänder, und Mantuaner Seidenerzeugnisse, dann in Ansehung der Legitimazion derselben vorgeschrieben worden ist, von nun an vollkommen für alle jene Seidenfabrikate, jedoch ausdrücklich auf dieselbe Art, und in dem elden Maße zu gelten habe, welche aus den nunmehr Oesterreichischen, vormals Venezianischen Staaten kommen, und dajelbst erzeugt worden sind.

Welche höchste Entschliesung nun aus einem untern 5. d. eingelangten hohen Hofkammer Rescripte vom 19. v. M. zur allgemeinen Bes

nennungswissenschaft der Handelsleute sowohl, als Privaten kund gemacht wird. Laibach den 6. März 1799.

Von dem Magistrate der k. k. Hauptstadt Laibach wird hiemit allen denjenigen, welche auf dem Verlaß des Hrn. Priester Jakob Kosori Schloßgeistlichen zu Thurnamhart quocumque titulo Ansprüche zu machen sich berechtigt glauben, bedeutet, daß sie solche den 6. k. M. April Nachmittags um 3 Uhr am hiesigen Rathhause sogewiß anmelden, und liquidiren sollen, widrigens der Verlaß abgehandelt, und den gleichmirten Erben eingantwortet werden würde.

Laibach den 22. Februar 1799.

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 27. März. 1799.

	p.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Weiz ein halber Wiener Megen = = =	1	49	1	44	1	37
Rukurnz = = = Detto = = =	—	—	—	—	—	—
Korn = = = Detto = = =	—	—	—	—	—	—
Gersten = = = Detto = = =	—	—	—	—	—	—
Hirsch = = = Detto = = =	—	—	—	—	—	—
Saiden = = = Detto = = =	1	14	—	—	—	—
Haber = = = Detto = = =	1	11	—	—	—	—

Magistrat Laibach den 27. März. 1799.

Anton Pauesch, Raitoffizier.

Diese Zeitung wird Mittwochs und Samstags früh ausgegeben

Der Preis ist halbjährig 2 fl. 15 fr. Die es mit der Post erhalten

halten zahlen halbjährig 3 fl. Einzeln kostet das Stük 3 fr.

Besondere Beilage zur Zeitung.

Laibach den 29. März

Zufolge wahrscheinlichen Nachrichten, denen jedoch offizielle Bestätigung gebricht, sollen die Franzosen einen Angriff auf Legnago unter 26. dieß gewagt haben, allwo selbe zurück gedrückt worden, mit einem Verlust von 13 Kanonen, und 500 Gefangenen, auch 17 bis 1800 Mann zwischen Todten und Blesirten, hingegen sollen auch die österreichischen Truppen einen Verlust von ungefähr 1000 Mann erlitten haben.
